



Brüssel, den 24.11.2015
COM(2015) 588 final

2013/0089 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 27. März 2013
(Dokument COM(2013) 0162 final – 2013/0089 (COD)):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 11. Juli 2013

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten: 4. Februar 2014

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 25. Februar 2014

Festlegung des Standpunkts des Rates: 10. November 2015

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Als Gesamtpaket betrachtet, ist das gemeinsame Ziel des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Vorschlag für eine Neufassung) (COM(2013) 0162 final – 2013/0089 (COD)), der eine Neufassung der entsprechenden Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 darstellt (im Folgenden „Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie“), und des parallelen Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke in erster Linie die Förderung von Innovation und Wirtschaftswachstum durch für die Unternehmen besser zugänglichere, leistungsfähigere und effektivere Verfahren für die Eintragung von Marken, die kostengünstiger, einfacher und schneller sind sowie mehr Rechtssicherheit und einen besseren Schutz vor Nachahmungen bieten.

Mit dem Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie werden im Einzelnen folgende Ziele verfolgt:

- Modernisierung und Verbesserung der bestehenden Bestimmungen der Richtlinie 2008/95/EG durch Änderung überholter Bestimmungen nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, Erhöhung der Rechtssicherheit und genauere Bestimmung des Umfangs und der Grenzen von Markenrechten

- stärkere Angleichung der nationalen Markenrechtssysteme und Verfahren, damit sie mit dem EU-Markensystem besser vereinbar sind
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Markenämtern der Mitgliedstaaten und dem HABM durch Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage mit dem Ziel, Verfahrensweisen besser abzustimmen und die Entwicklung gemeinsamer Tools zu fördern

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Standpunkt des Rates gibt die im Rahmen der informellen Dreiergespräche vom 21. April 2015 zwischen dem Rat, dem JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments und der Kommission erzielte politische Einigung wieder. Diese politische Einigung wurde vom Rat am 13. Juli 2015 bestätigt. Die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und die Abstimmung im Plenum des Parlaments Mitte Dezember 2015 sollten zu einer frühzeitigen endgültigen Annahme des Textes in zweiter Lesung führen. Aus Sicht der Kommission ist der erzielte Kompromiss angemessen und kann unterstützt werden.

3.2 Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments

3.2.1. Abänderungen des Europäischen Parlaments, die vollständig, in Teilen oder vom Grundsatz her in den Standpunkt des Rates in erster Lesung eingegangen sind

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung umfasst fast alle wesentlichen Abänderungen des Europäischen Parlaments wie z. B. die Aufhebung der Verpflichtung für die nationalen Ämter der Mitgliedstaaten zur Prüfung absoluter Eintragungshindernisse in allen Rechtsordnungen und Sprachen der Union sowie die Streichung der Leitlinie dafür, wann die Benutzung einer Marke durch Dritte als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend zu betrachten ist. Die Kommission kann alle diese Abänderungen als angemessen gutheißen.

Außerdem billigte der Rat die Streichung der vorgeschlagenen Begrenzung der Regel für „identische Marken“ – mit der der Schutz vor der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen reguliert wird – auf Fälle, die die Herkunftsfunktion einer Marke beeinträchtigen. Dies kann die Kommission akzeptieren.

Ferner billigte der Rat die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, relative Eintragungshindernisse von Amts wegen zu prüfen, wie vom Europäischen Parlament befürwortet. Die Kommission bedauert, dass die Gelegenheit, eine solche Möglichkeit zu beseitigen und somit gleiche Bedingungen für die Unternehmen in der Union zu schaffen, nicht genutzt wurde. Sie kann diese Abänderung allerdings unter Rücksichtnahme auf die bestehenden Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten als Teil des Pakets akzeptieren.

Darüber hinaus akzeptierte der Rat die Abänderungen des Europäischen Parlaments, die auf der Grundlage eines oder mehrerer älterer Rechte einen Widerspruch und einen Antrag auf Verfalls- oder Nichtigerklärung gegen alle angemeldeten oder eingetragenen Waren oder Dienstleistungen oder einen Teil davon zulassen. Dieser Sachverhalt war nicht Teil des ursprünglichen Vorschlags der Kommission, kann jedoch uneingeschränkt befürwortet werden, da er zur Effizienz des Markensystems beiträgt.

3.2.2. Abänderungen des Europäischen Parlaments, die nicht in den Standpunkt des Rates in erster Lesung eingegangen sind

Nach Auffassung des Rates beinhaltet die Abänderung des Europäischen Parlaments, mit der der Geltungsbereich der vorgeschlagenen neuen Bestimmung über die Einfuhr von Kleinsendungen auf nachgeahmte Waren beschränkt wird, eine nicht angemessene Einschränkung bereits bestehender Rechte aus einer Marke. Es wurde daher beschlossen, die vorgeschlagene Bestimmung zu streichen, zumal sie angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für nicht mehr notwendig erachtet wurde. Diese Streichung wird von der Kommission unterstützt.

Der Rat stimmte weiteren Beschränkungen der Auswirkungen einer Marke, die vom Europäischen Parlament befürwortet worden waren, nicht zu. Er akzeptierte jedoch die Einfügung einer Präzisierung zu Benutzung von Marken zu künstlerischen Zwecken im betreffenden Erwägungsgrund zum Wiederverkauf von Originalwaren sowie die Notwendigkeit, die Richtlinie so anzuwenden, dass den Grundrechten und Grundfreiheiten in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Dies kann die Kommission akzeptieren.

3.3 Vom Rat neu eingeführte Bestimmungen und Standpunkt der Kommission

Die Kommission hatte vorgeschlagen, Inhabern einer Marke das Recht zu gewähren, die Durchfuhr von Waren durch einen Mitgliedstaat unter der einzigen Voraussetzung zu verbieten, dass auf den betreffenden Waren eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der im betreffenden Mitgliedstaat eingetragenen Marke identisch ist. Das Parlament befürwortete den Vorschlag der Kommission. Der Rat nahm eine Kompromisslösung für die Bestimmung zu Waren im Durchfuhrverkehr an; demzufolge erlischt das Recht, die Verbringung in den Mitgliedstaat, in dem die Marke eingetragen ist, zu verhindern, wenn der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren vor dem zuständigen Gericht nachweist, dass der Inhaber der Marke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu untersagen. Mit dieser Änderung wird das Kernziel des Vorschlags der Kommission beibehalten, wirksame und effiziente Methoden zur Bekämpfung des ständig wachsenden Stroms gefälschter Waren in die EU einzuführen, und zugleich ein angemessenes Gleichgewicht hergestellt zwischen der Erfordernis einer wirksamen Durchsetzung der Markenrechte und der Notwendigkeit einer Absicherung dagegen, dass der freie Warenfluss in den Fällen nicht unnötig behindert wird, in denen die Markenrechte im Besitz verschiedener Parteien außerhalb der EU sind. Die vom Rat vorgeschlagene Lösung kann daher von der Kommission befürwortet werden.

Des Weiteren lehnte der Rat die verbindliche Einführung eines Systems, nach dem für jede Klasse Gebühren erhoben werden, auf nationaler Ebene ab und entschied sich stattdessen für eine rein fakultative Regelung. Die Kommission bedauert dies, kann es jedoch im Rahmen des Pakets akzeptieren.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Standpunkt des Rates stimmt mit den wesentlichen Zielen des ursprünglichen Vorschlags der Kommission überein. Daher billigt die Kommission den Wortlaut.